

9. Hilfebedarfsgruppen

9.1 Kategorien vergleichbaren Hilfebedarfs

¹Der Träger der Einrichtung ist für eine bedarfsgerechte Betreuung und für eine passgenaue Größe und Zusammensetzung der Gruppen verantwortlich. ²Die nachbenannten Hilfebedarfsgruppen 1, 2 und 3 bilden einen steigenden Hilfebedarf ab. ³Der Träger der Einrichtung kann eine Gruppe mit jungen Menschen mit Behinderung aus allen drei Hilfebedarfsgruppen zusammensetzen. ⁴In den einzelnen Hilfebedarfsgruppen wird hinsichtlich Gruppengrößen, Mindestpersonalberechnungsgrößen und nicht-medizinisch-therapeutischen Fachdienststunden unterschieden. ⁵Der tatsächliche Personalbedarf bezieht die Betreuungszeiten mit ein. ⁶Von den in Nrn. 9.2 bis 9.4 festgelegten Standards kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde in fachlich begründeten Einzelfällen abgewichen werden.

9.2 Hilfebedarfsgruppe 1

¹Die Hilfebedarfsgruppe 1 umfasst junge Menschen mit wesentlicher körperlicher oder geistiger Behinderung oder von wesentlicher körperlicher oder geistiger Behinderung bedrohte junge Menschen. ²Die tatsächlichen Gruppen umfassen in diesem Fall in Heilpädagogischen Tagesstätten acht bis höchstens zwölf Plätze, in Heilpädagogischen Heimen höchstens zehn Plätze. ³Die Mindestpersonalberechnungsgröße liegt bei eineinhalb Stellen. ⁴Die Mindestpersonalbemessung für den gruppenübergreifenden nicht-medizinisch-therapeutischen Fachdienst beträgt eine halbe bis eine Wochenstunde pro betreute Person.

9.3 Hilfebedarfsgruppe 2

¹Die Hilfebedarfsgruppe 2 umfasst junge Menschen mit wesentlicher körperlicher oder geistiger Behinderung oder von wesentlicher körperlicher oder geistiger Behinderung bedrohte Kinder im Vorschulalter, die einen erhöhten Förder-, Betreuungs- und Pflegebedarf aufweisen. ²Ein erhöhter Förder-, Betreuungs- und Pflegebedarf besteht, wenn zwei oder mehrere Behinderungen, Verhaltensauffälligkeiten, geistige Behinderung oder wesentliche Körperbehinderungen vorliegen. ³Dies gilt auch bei jungen Menschen mit Behinderung, deren Behinderung und/oder Pflegebedarf so erheblich ist oder bei Kindern im Vorschulalter, deren Verhaltensauffälligkeit so erheblich ist, dass der Umfang des Förder-, Betreuungs- und Pflegebedarfes dem des vorgenannten Personenkreises entspricht. ⁴Die tatsächlichen Gruppen umfassen in diesem Fall in Heilpädagogischen Tagesstätten acht bis höchstens zehn Plätze, in Heilpädagogischen Heimen höchstens acht Plätze. ⁵Die Mindestpersonalberechnungsgröße liegt bei zwei Stellen. ⁶Die Mindestpersonalbemessung für den gruppenübergreifenden nicht-medizinisch-therapeutischen Fachdienst beträgt ein bis eineinhalb Wochenstunden pro betreute Person.

9.4 Hilfebedarfsgruppe 3

¹Die Hilfebedarfsgruppe 3 umfasst junge Menschen mit wesentlicher körperlicher oder geistiger Behinderung oder von wesentlicher körperlicher oder geistiger Behinderung bedrohte Kinder im Vorschulalter, die aufgrund ihres erhöhten Förder-, Betreuungs- und Pflegebedarfes oder anhaltender Verhaltensauffälligkeit einer besonders intensiven Betreuung, Förderung und Pflege bedürfen. ²Die tatsächlichen Gruppen umfassen in diesem Fall in Heilpädagogischen Tagesstätten und in Heilpädagogischen Heimen höchstens sechs Plätze. ³Die Mindestpersonalberechnungsgröße liegt bei zweieinhalb Stellen. ⁴Die Mindestpersonalbemessung für den gruppenübergreifenden nicht-medizinisch-therapeutischen Fachdienst beträgt eineinhalb bis zwei Wochenstunden pro betreute Person.

9.5 Besondere Hilfebedarfe

¹Einen besonderen Hilfebedarf haben junge Menschen mit Behinderung, die erhebliches selbst- und/oder fremdgefährdendes Verhalten und/oder die herausfordernde Verhaltensweisen auf sozio-emotionaler Ebene und/oder objekttaggressive Verhaltensweisen zeigen, beziehungsweise für die ein richterlicher Beschluss zur Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen vorliegt, die also einen individuellen Förderbedarf haben, der nicht in den oben genannten Hilfebedarfsgruppen und Standards erfasst ist. ²Entscheidende Kriterien sind in diesem Kontext auch die Häufigkeit, die Dauer und die Intensität der Verhaltensweisen. ³Für

besondere Hilfebedarfe kann die Aufsichtsbehörde im Einzelfall unter Beteiligung des Leistungsträgers abweichende Standards festlegen.